

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 26. Juni 2008****Nummer 13**

INHALT

Tag		Seite
4. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt 20220 01 51	214
5. 6. 2008	Verordnung über Befreiungen für Werkrettungsdienste (BefrWRettDVO) 21062 (neu)	215
9. 6. 2008	Verordnung über die Wahlberechtigung von Auszubildenden zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums (AzubiWahlVO-MJ) 20470 (neu), 20470 01 06	216
13. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe 22410	217
13. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg 22410	218
18. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung 30000 00 03	221

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt

Vom 4. Juni 2008

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührentarif) zur Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 736), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4695 wird die folgende Nr. 4696 eingefügt:

„4696	Kulturelle Screeninguntersuchung auf MRSA und andere resistente Keime	80“.
-------	---	------

b) Nach der Anmerkung zu Nr. 4698 wird die folgende Nr. 4699 eingefügt:

„4699	Kombinationsuntersuchung: Kultur und Polymerase-Kettenreaktion auf MRSA und andere resistente Keime	780“.
-------	---	-------

c) Nach der Höchstwertregelung zu Nr. 4741 wird die folgende Nr. 4742 eingefügt:

„4742	Enzymimmunoassay-Tuberkulose-Bluttest mit Quantiferon-Gold	850“.
-------	--	-------

2. In Abschnitt V Unterabschnitt 3.3 wird bei Nr. W5335 in der Spalte „Punkte“ die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.

3. Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

a) In der Anmerkung zu den Nrn. H901 bis H941 wird in der Überschrift die Bezeichnung „H901“ durch die Bezeichnung „H801“ ersetzt.

b) In Unterabschnitt 1 werden vor der Nr. H901 die folgenden Nummern H801 und H802 eingefügt:

„H801	Überprüfung von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten nach DIN 15883 (Klemmen) einschließlich Auswertung, je Klemme	1 600
H802	Zurverfügungstellung eines Datenloggers zur Überprüfung von thermischen Desinfektionsleistungen und Auswertung der durch den Datenlogger erfassten Daten	3 460“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 4. Juni 2008

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

R o s s - L u t t m a n n

Ministerin

V e r o r d n u n g
über Befreiungen für Werkrettungsdienste
(BefrWRettDVO)

Vom 5. Juni 2008

Aufgrund des § 30 Nr. 4 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473) wird verordnet:

§ 1

Befreiung

(1) Wer Fahrzeuge hält, die dem Krankentransport auf dem Gelände eines gewerblichen Unternehmens dienen (Werkrettungsdienst), kann für diese Fahrzeuge allgemein für Beförderungsfälle der Notfallrettung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NRettDG) vom Werkgelände zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus oder zur nächstgelegenen geeigneten Arztpraxis von dem Verbot des § 5 Abs. 2 Satz 1 NRettDG befreit werden.

(2) Die Befreiung kann erteilt werden, soweit

1. die Beförderungsfälle die ordnungsgemäße Durchführung und Sicherstellung der Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich nicht gefährden,
2. die Rettungsmittel die Anforderungen an Krankenkraftwagen erfüllen und
3. das Personal die Anforderungen nach § 10 NRettDG erfüllt.

(3) Die Befreiung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

§ 2

Rechtsfolgen der Befreiung

(1) ¹Beförderungsfälle, für die nach § 1 Befreiung erteilt worden ist, sind jeweils vor ihrem Beginn der Rettungsleitstelle mitzuteilen. ²Bis zum Abschluss des Beförderungsfalles ist die Rettungsleitstelle gegenüber dem für den Beförderungsfall eingesetzten Personal weisungsbefugt, jedoch nicht gegenüber der Notärztin oder dem Notarzt in medizinischen Angelegenheiten.

(2) ¹Bei mehrmaligem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 oder mehrmaliger Nichtbeachtung von Weisungen nach Absatz 1 Satz 2 kann die Befreiung widerrufen werden. ²Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 3

Zuständigkeit

Zuständig für die Befreiung ist der kommunale Träger des Rettungsdienstes in dessen Rettungsdienstbereich das Werkgelände gelegen ist.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Hannover, den 5. Juni 2008

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

S c h ü n e m a n n

Minister

V e r o r d n u n g
über die Wahlberechtigung von Auszubildenden zu den
Personalvertretungen im Geschäftsbereich
des Justizministeriums
(AzubiWahlVO-MJ)

Vom 9. Juni 2008

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

§ 1

(1) ¹Bei den Wahlen nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz sind

1. Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter,
2. Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter,
3. Gerichtssekretäranwärterinnen und Gerichtssekretäranwärter,
4. Justizwachtmeisteranwärterinnen und Justizwachtmeisteranwärter sowie
5. Justizhelferinnen und Justizhelfer, die noch keine Eignungsprüfung für den einfachen Justizdienst oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben,

nur bei dem Ausbildungsgericht wahlberechtigt. ²Ausbildungsgericht ist die Ausbildungsstelle, der die in Satz 1 genannten Auszubildenden am Wahltag zur Durchführung ihrer Ausbildung zugewiesen oder bei der sie als Beschäftigte eingestellt sind.

(2) ¹Sind die in Absatz 1 genannten Auszubildenden am Wahltag einem Bildungsinstitut der Verwaltung oder einer Fachhochschule zur theoretischen Ausbildung zugewiesen, so sind sie bei dem Ausbildungsgericht wahlberechtigt, dem sie zuletzt zugewiesen waren. ²Waren die in Absatz 1 genannten Auszubildenden vor Beginn ihrer theoretischen Ausbildung keinem Ausbildungsgericht zugewiesen, so sind sie bei ihrer Einstellungsbehörde wahlberechtigt.

(3) Die Anwärtterinnen und Anwärtter und sonstigen Auszubildenden des Justizvollzugsdienstes sind bei ihrer Einstellungsbehörde wahlberechtigt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahlberechtigung von Auszubildenden zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 20. Dezember 1979 (Nds. GVBl. S. 342) außer Kraft.

Hannover, den 9. Juni 2008

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe**

Vom 13. Juni 2008

Aufgrund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), geändert durch Verordnung vom 12. April 2007 (Nds. GVBl. S. 137), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden vor dem Wort „anrechnen“ die Worte „auf die im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase und im ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu erbringenden Leistungen“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „Kunst und Deutsch“ die Worte „oder Musik und Mathematik oder Kunst und Mathematik“ eingefügt.
3. Dem § 15 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2008 die Einführungsphase besucht haben, sind die Bestimmungen in Bezug auf die Fächer Darstellendes Spiel sowie Werte und Normen nach der Anlage 3 (zu § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1) sowie der Anlage 4 (zu § 11 Abs. 1 und 2) in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“
4. Die Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Wochenstunden“ wird in der Zeile „2. Fremdsprache“ der Zahl „4“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ angefügt.
 - b) Der Fußnote 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.“
 - c) In der Fußnote 7 werden die Worte „auch dreistündig“ durch die Worte „zwei-, drei- oder vierstündig“ ersetzt.
 - d) Die Fußnote 9 erhält folgende Fassung:

„⁹⁾ Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.“
5. Die Anlage 2 (zu § 8 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Wochenstunden“ wird in der Zeile „2. Fremdsprache“ der Zahl „4“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ angefügt.

- b) Der Fußnote 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.“

- c) In der Fußnote 8 werden die Worte „auch dreistündig“ durch die Worte „zwei-, drei- oder vierstündig“ ersetzt.

6. Die Anlage 3 (zu § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Die Spalte „Musisch-künstlerischer Schwerpunkt“ wird wie folgt geändert:

- aa) Bei den Schwerpunktfächern wird dem Wort „Deutsch“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ angefügt.

- bb) Bei den Kernfächern wird dem Wort „Mathematik“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ angefügt.

- cc) Bei den Ergänzungsfächern werden die Worte „Musik oder Kunst“ durch die Worte „Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel⁶⁾“ ersetzt.

- b) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„³⁾ Im sprachlichen Schwerpunkt kann die weitere Fremdsprache als Schwerpunktfach durch das Fach Deutsch ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Fremdsprache bleiben hiervon unberührt. Im Musisch-künstlerischen Schwerpunkt kann das Fach Deutsch als Schwerpunktfach durch das Fach Mathematik ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im Fach Deutsch bleiben hiervon unberührt.“

- c) In der Fußnote 6 Satz 2 wird das Wort „belegt“ durch die Worte „als mündliches Prüfungsfach gewählt“ ersetzt.

7. Die Anlage 4 (zu § 11 Abs. 1 und 2) wird wie folgt geändert:

- a) Das Aufgabenfeld A wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „Griechisch“ wird in der Spalte „erhöhtem Anforderungsniveau“ und in der Spalte „grundlegendem Anforderungsniveau“ jeweils das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen.

- bb) In der Zeile „Darstellendes Spiel“ wird in der Spalte „grundlegendem Anforderungsniveau“ das Zeichen „—“ durch die Angabe „X³⁾“ ersetzt.

- b) Im Aufgabenfeld B werden in der Zeile „Werte und Normen“ dem Wort „Normen“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ angefügt und in der Spalte „grundlegendem Anforderungsniveau“ das Zeichen „—“ durch die Angabe „X³⁾“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den 13. Juni 2008

Niedersächsisches Kultusministerium

Heister-Neumann

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse
in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium,
im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 13. Juni 2008

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), geändert durch Verordnung vom 12. April 2007 (Nds. GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Worte „und im Fachgymnasium“ eingefügt sowie nach der Angabe „Anlage 1 a“ die Worte „im Fachgymnasium,“ gestrichen.
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 werden nach der Zahl „15“ die Worte „in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium für den Block I der Gesamtqualifikation, im Abendgymnasium und im Kolleg“ eingefügt.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Worte „und im Fachgymnasium“ eingefügt sowie nach dem Wort „Durchschnittsnote“ die Worte „im Fachgymnasium,“ gestrichen.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und des Fachgymnasiums sind 36 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen.“
 - bb) In Satz 3 werden im einleitenden Satzteil die Worte „in der gymnasialen Oberstufe“ gestrichen.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Worte „und im Fachgymnasium“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
 - c) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 3 und 7“ durch die Worte „des Absatzes 7“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vierstündiger“ ein Komma und die Worte „im Fachgymnasium auch dreistündiger,“ eingefügt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „werden“ werden ein Semikolon und die Worte „es können jedoch nicht Ergebnisse des gleichen Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aus dem ersten Durchgang und dem zweiten Durchgang zusammen eingebracht werden“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Übergangsregelungen

- ¹Für Schülerinnen und Schüler des Fachgymnasiums sind für die Abiturprüfungen 2009 und 2010 § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Anlagen 1 b, 2 b und 4 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
²Entsprechendes gilt für die Abiturprüfungen 2011 und 2012 für die Schülerinnen und Schüler des Fachgymnasiums, die vor dem 1. August 2009 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung abzugeben oder zu wiederholen haben.
7. Die Anlage 1 a (zu § 4 Abs. 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „und im Fachgymnasium“ angefügt.
 - b) In den Nummern 2 und 4 wird jeweils der abschließende Satz gestrichen.
 - c) Nach Nummer 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach einer der Berechnungsformeln in den Nummern 1 bis 4 Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.“
 8. Die Anlage 1 b (zu § 4 Abs. 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „im Fachgymnasium,“ gestrichen.
 - b) In den Nummern 2 und 4 wird jeweils der abschließende Satz gestrichen.
 - c) Nach Nummer 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach einer der Berechnungsformeln in den Nummern 2 und 4 Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.“
 9. Die Anlage 2 a (zu § 14 Abs. 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „und im Fachgymnasium“ angefügt.
 - b) Nach Nummer 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel in Nummer 1 Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.“
 10. In der Anlage 2 b (zu § 14 Abs. 2 Satz 1) werden in der Überschrift die Worte „im Fachgymnasium,“ gestrichen.
 11. Die Anlage 3 (zu § 15 Abs. 3 Satz 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fußnote 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Kunst“ die Worte „oder im Fach Darstellendes Spiel“ eingefügt.
 - b) In der Fußnote 7 wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen.
 12. Die Anlage 4 (zu § 15 Abs. 3 Satz 2) erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den 13. Juni 2008

Niedersächsisches Kultusministerium

H e i s t e r - N e u m a n n

Ministerin

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 12)

Anlage 4

(zu § 15 Abs. 3 Satz 2)

**Fachgymnasium:
Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse					
	Fachgymnasium Wirtschaft	Fachgymnasium Technik	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales			
			Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotothologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Deutsch	4					
Fremdsprache ¹⁾	4 ²⁾					
Mathematik	4					
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen- Controlling	4	—	—	—	—	—
Pädagogik-Psychologie	—	—	—	—	—	4
Betriebs- und Volks- wirtschaft	4 ²⁾					
Volkswirtschaft	4 ²⁾	—	—	—	—	—
Agrar- und Umwelt- technologie	—	—	4	—	—	—
Ernährung	—	—	—	4	—	—
Gesundheit-Pflege	—	—	—	—	4	—
Technik (schwerpunktbezogen)	—	4	—	—	—	—
Informationsverarbeitung	4 ²⁾					
Geschichte	2					
Religion oder Werte und Normen ³⁾	2					
Naturwissenschaft ¹⁾	4					
Praxis	2 ⁴⁾					
Praxis oder weitere Fremdsprache oder Sport	2 ⁵⁾					

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ ¹Die Einbringungsverpflichtung für die Fremdsprache ist grundsätzlich durch vier Schulhalbjahresergebnisse der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache zu erfüllen. ²Wenn eine fortgeführte Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wurde, müssen vier Schulhalbjahresergebnisse in der gewählten fortgeführten Fremdsprache und zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache eingebracht werden. ³In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Fächer Betriebs- und Volkswirtschaft oder Informationsverarbeitung oder Volkswirtschaft, sofern es nicht Prüfungsfach ist, auf zwei Schulhalbjahresergebnisse.

³⁾ Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

⁴⁾ Es sind die beiden Schulhalbjahresergebnisse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase einzubringen.

⁵⁾ Es sind zwei Schulhalbjahresergebnisse aus einem der drei Fächer einzubringen; dabei kann es sich auch um zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einer Fremdsprache nach den Fußnoten 1 und 2 handeln.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten
in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung

Vom 18. Juni 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in Verbindung mit § 1 Nr. 50 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 212), wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 9 b der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 2008 (Nds. GVBl. S. 77), wird der folgende § 9 c eingefügt:

„§ 9 c

Aufgaben und Befugnisse
nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

¹Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zustehen, werden auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte übertragen. ²Abweichend von Satz 1 ist in Amtsgerichtsbezirken, deren Amtsgericht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist, die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2008

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamten-gesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamten-gesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD



**Fünfzehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG